

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 20. Mai 2021

A n w e s e n d:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied (bis einschl. TOP 8)
Guido Weber	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Ferner anwesend:

Dip.Ing.(FH) Kay Jakoby vom Ingenieurbüro Jakoby+Schreiner aus Kirchberg zu TOP 3

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Anschließend informierte er den Rat darüber, dass Hans-Peter Kemmer den Fraktionsvorsitz der FDP-Fraktion niedergelegt hat.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2021

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15. April 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Aufstellung Bebauungsplan „An der Maitzborner Straße“**Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:**

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner aus Kirchberg, der vom Vorhabenträger mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanverfahrens beauftragt wurde, wurde ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Gegenstand des Verfahrens für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Maitzborner Straße“ sind die Betriebsflächen der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft eG Kirchberg (Raiffeisen BuA) einschließlich Erweiterungsflächen im südlichen Bereich. Von der unteren Bauaufsichtsbehörde war zuerst wegen einer kleinen Erweiterungsabsicht an dem süd-westlichen Hallenkomplex ein Bebauungsplan gefordert worden, der nach entsprechenden Abstimmungen das bisherige Betriebsgelände, für das entsprechende einzelne Bau- und Immissionsschutzgenehmigungen vorliegen, vollständig mitumfassen sollte. Da umfangreiche Erweiterungsabsichten für die Lagerkapazitäten der landwirtschaftlichen Ernterzeugnisse bestehen - bedingt durch eine notwendige Zentralisierung der Unternehmensentwicklung in Folge von Schließungen bisheriger Zweigstellen - und entsprechende Flächen erworben werden konnten, werden auch ca. 2,3 ha neue Gewerbeflächen zuzüglich ca. 0,8 ha Ausgleichsfläche mit der Planung erfasst.

Zur Durchführung dieses Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Maitzborner Straße“ wurden in einem ersten Beteiligungsschritt die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 05.06.2020 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 13.07.2020 ersucht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020. Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Stellungnahmen wurden nach dem Beteiligungsverfahren der Raiffeisen BuA zur internen Beurteilung vorgelegt, wie mit den Anregungen aus Unternehmersicht umgegangen werden soll. Das von der Raiffeisen BuA beauftragte Planungsbüro Jakoby + Schreiner hat dazu abschließend eine Würdigungsvorlage zu jeder einzelnen Stellungnahme erstellt, die nach inhaltlicher Abstimmung mit der Verwaltung als Anlage zu dieser Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wurde.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Stadtrat mit Beschluss vom 04.04.2019 von der Raiffeisen BuA bis zur Würdigung des 1. Beteiligungsverfahrens ein Lärm- und Geruchsgutachten gefordert hatte, zum Nachweis, dass keine Beeinträchtigungen der im Flächennutzungsplan als Wohnflächen dargestellten Bereiche (insbesondere der Wohnbauflächen südlich der „Simmerner Straße“) bestehen.

Eine schalltechnische Immissionsprognose war von dem Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies, Boppard, mit Datum vom 04.07.2019 erstellt worden. Da es für die Bestandsnutzung bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gibt, wurden zur Absicherung der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung sogenannte Emissionskontingente festgelegt. Diese wurden im Entwurf des Bebauungsplanes mit Zonenabgrenzungen festgesetzt und erfordern bei zukünftigen Bauungen Einzelnachweise betriebsbezogener Immissionsprognosen durch Ausbreitungsberechnungen entsprechend den maßgebenden technischen DIN-Vorgaben. Werden die Immissionskontingente unterschritten bzw. eingehalten, ist die vorgesehene neue bauliche Nutzung zulässig. Damit wird gewährleistet, dass die rechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes bezogen auf die individuelle Einzelnutzung eingehalten werden, zumal die konkreten gewerblichen Nutzungen einschließlich der dafür vorgesehenen technischen Anlagen im Voraus nicht feststehen. Gutachterlich wird bestätigt, dass sich bei Beachtung der ermittelten Emissionskontingente durch das Plangebiet keine unzulässigen Geräuschimmissionen auch unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ergeben.

Diese Festlegungen waren vor dem Beteiligungsverfahren in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet worden, um auch die Beurteilung der Fachstellen zu den Festsetzungen zu erhalten. Die Stellungnahmen der immissionsschutzfachlichen Dienststellen der Kreisverwaltung und der Gewerbeaufsicht haben insoweit keine Bedenken ergeben.

Bezüglich der Forderung des Stadtrates im Beschluss vom 04.04.2019 nach einem Geruchsgutachten ergab sich eine andere Vorgehensweise: Bisher war im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt, dass im Ordnungsbereich 2a und 2b auch Anlagen zur thermischen und biologischen Verwertung von landwirtschaftlichen und betrieblichen Reststoffen zulässig sein sollen. Beweggrund für die Raiffeisen BuA war eine sinnvolle Verwendung insbesondere von nicht vermarktungsfähigen Partien und der Ansammlung von Reinigungsstäuben, die bei der durchgeführten Reinigung der Ernteerzeugnisse anfallen („Ausputz“). Diese sollten in einer thermischen oder biologischen Anlage mit dem Ziel der Erzeugung von Energie verarbeitet werden. Allerdings ergaben sich keine ausreichenden Erkenntnisse oder Erfahrungen durch solche Nutzungen, wie eine solche Anlage realistisch umgesetzt werden könnte. Was eine Begutachtung einer solchen Situation letztlich unmöglich macht. Deshalb hatte die Raiffeisen BuA auf weitere Bemühungen verzichtet und erklärt, auf eine solche Anlage bzw. deren Nutzungsmöglichkeit zu verzichten.

Da die Beschlussfassung des Stadtrates zum Planentwurf dies noch nicht berücksichtigte, verblieben die Festsetzungen zur Zulässigkeit von thermischen oder biologischen Anlagen unverändert, d.h. sie waren auch während des Beteiligungsverfahrens noch als zulässig bezeichnet. Anzumerken ist, dass es zu diesem Punkt keine (positiven oder negativen) Reaktionen in den Stellungnahmen gab. Unabhängig davon soll durch die Äußerung der Raiffeisen BuA wie auch des fehlenden Gutachtens die Zulässigkeit von thermischen oder biologischen Anlagen im Entwurf des Bebauungsplanes „An der Maitzborner Straße“ entfallen.

Als weiterer Punkt wurde mit dem Planungsbüro bereits abgestimmt, dass auch die Zulässigkeit von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen eindeutiger formuliert ausgeschlossen werden soll. Grundlage dazu ist konkret ein Beschluss des Bauausschusses der Stadt Kirchberg vom 29.10.2019 zu einer entsprechenden Bauvoranfrage der Raiffeisen BuA für die südliche Erweiterungsfläche. Bisher sind im Vorhabenplan zwei Lagerhallen dargestellt, in der Vorhabenbeschreibung ist formuliert, dass eine Erweiterung der Lagerkapazität für Getreide und Raps geplant ist, aber auch, dass auf der neuen Betriebsfläche Einrichtungen zur Deckung des eigenen Energiebedarfs

errichtet werden sollen. Dies könnte u.a. durch eine Fotovoltaik-Anlage erfolgen. Da der Bauausschuss sich letztlich negativ zu einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage festgelegt hatte - zumal auf den insoweit beanspruchten Flächen auf lange Zeit keine Lagerkapazitäten mehr untergebracht werden könnten, was der eigentliche Beweggrund für die Ausweisung dieser Gewerbeflächen ist -, soll dieses Ergebnis klarer formuliert in den Textfestsetzungen berücksichtigt werden. Anstelle von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen können Solarmodule an oder auf den Hallen angebracht werden, wofür sich großvolumige Hallenkomplexe auch gut eignen.

Neben diesen hervorzuhebenden Punkten ergeben sich durch die Würdigungsvorlage weitere kleine Veränderungen am Planentwurf. Diese sind dort aufgeführt und sollen ebenfalls im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Die fachplanerische Würdigungsvorlage wird in der Verfahrensakte des Bebauungsplanes aufgenommen, worauf verwiesen wird; auf eine weitergehende Dokumentation in der Niederschrift wurde deshalb verzichtet.

Der Stadtrat beschloss die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Berücksichtigung der dargestellten Veränderungen der Planunterlagen mit dem Inhalt, wie vorstehend und in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

(Beschlossen mit 1 Gegenstimme)

b) Weiterführung des Verfahrens

Nach der vorstehenden Würdigung ist nach den Verfahrensvorschriften für die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Da sich aus der Würdigung Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergeben haben, soll die Beteiligung auch Beurteilungen zu den neuen Inhalten ergeben.

Der Stadtrat nahm den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Maitzborner Straße“ mit den unter a) festgelegten Änderungen und Ergänzungen an. Die Verbandsgemeindeverwaltung soll mit dieser Grundlage die notwendige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) vornehmen.

(Beschlossen mit 1 Gegenstimme)

TOP 4: Vergabe Planungsleistungen Phase 1 – 3 im Industriegebiet II

Die angebotenen Planungsleistungen bis einschließlich der Entwurfsplanung (jeweilige LP 1-3) mit Ermittlung der jeweiligen voraussichtlichen Erschließungskosten sind für das Bestimmen verbindlicher Baulandpreise je m² zur möglichen (Vor-)Vermarktung erforderlich und daher vorab vorzunehmen.

Aufgrund der Detailkenntnisse aus dem Bebauungsplanverfahren können diese Vorleistungen nur durch das Ing.-Büros Jakoby & Schreiner erbracht werden. Die weiteren Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 werden wie vergaberechtlich üblich ausgeschrieben. Zwischen der Stadt und den Verbandsgemeindewerken wird wie üblich der Abschluss eines Erschließungsvertrages erforderlich.

Die Angebotssummen des Ingenieurbüros belaufen sich für die Leistungsbilder nach den §§ 43 und 47 HOAI:

Verkehrsanlagen	68.195,72 €
Ingenieurbauwerke (Wasserversorgung)	48.498,00 €
Ingenieurbauwerke (Abwasserbeseitigung)	46.568,99 €

Der Stadtrat folgte dem Vorschlag der Verwaltung und beschloss, die Ingenieurleistungen entsprechend den Leistungsphasen 1 – 3 der Verkehrsanlagen zur Erschließung des Industriegebietes II B 50/B 421 in Höhe von insgesamt 68.195,72 € € an das Ing.-Büro Jakoby + Schreiner, 55481 Kirchberg zu vergeben. Die Auftragsvergabe für die Ingenieurbauwerke erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke. Durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages erfolgt eine Erstattung der Erschließungskosten von der Stadt Kirchberg an die Verbandsgemeindewerke. (Einstimmiger Beschluss)

TOP 5: Vergabe Ingenieurleistungen „Vorderer Wolf“

a) Vergabe der Ingenieurleistungen für die Erschließung der Verkehrsanlagen im Wohnbaugebiet „Vorderer Wolf“

Durch Beschluss des Stadtrates wurde die Verwaltung damit beauftragt, die notwendigen Ingenieurleistungen zur Erschließung des Wohnbaugebietes „Vorderer Wolf“ auszuschreiben. Die Beauftragung soll zunächst in 2 Leistungsstufen erfolgen. Die Leistungsstufe 1 enthält die Leistungsphasen (LP) 1 - 4, die Leistungsstufe 2 die LP 5 - 9 nach der HOAI in der gültigen Fassung für Verkehrsanlagen und den Ingenieurbauwerken (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

Geschätzte anrechenbare Kosten:

Verkehrsanlagen:	870.000,- €
Abwasserbeseitigung:	420.000,- €
Wasserversorgung:	170.000,- €

Es wurden folgende Ingenieur-Büros aufgefordert, ein Angebot vorzulegen:

Ingenieurbüro Retzler, Idar-Oberstein
Siekmann + Partner, Simmern
Jakoby + Schreiner, Kirchberg
Stadt -Land-plus, Boppard

Von den aufgeforderten Büros legten der Verwaltung letztlich nur 3 Bieter entsprechende Angebote vor, die nachfolgend dargestellt sind.

	<u>Bieter 1</u> Jakoby + Schreiner	<u>Bieter 2</u>	<u>Bieter 3</u>
Verkehrsanlagen	104.132,45 €	108.169,48 €	100.028,81 €
Ingenieurbauwerk (Abwasserbeseitigung)	53.801,40 €	51.982,02 €	59.970,75 €
Ingenieurbauwerk (Wasserversorgung)	25.644,60 €	24.833,84 €	25.256,37 €
Gesamt (brutto)	183.578,44 €	184.985,33 €	185.255,93 €

Leistungen für den Kanal- und Wasserleitungsbau werden von den Verbandsgemeindewerken Kirchberg beauftragt. Die angefragten Ingenieurbüros sind der Verwaltung bekannt und verfü-

gen auch über die notwendige fachliche Eignung. Aus dem Gesamtergebnis hat das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner aus Kirchberg das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von insgesamt 183.578,44 unterbreitet.

Die Verwaltung schlug vor, die Ingenieurleistungen entsprechend den Leistungsphasen 1 – 4 der Leistungsstufe 1 und die Leistungsphasen 5 – 9 in der Leistungsstufe 2 der Verkehrsanlagen zur Erschließung des Wohnbaugebietes „Vorderer Wolf“ in Höhe von insgesamt 104.132,45 € an das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg zu vergeben.

Der Stadtrat folgte dem Vorschlag der Verwaltung und beschloss nach kurzer Beratung, die Ingenieurleistungen entsprechend den vorgenannten Leistungsphasen und zu dem vorgenannten Angebot an das Ing.-Büro Jakoby + Schreiner, Kirchberg zu vergeben.

(Beschlossen bei 1 Enthaltung)

a) Vergabe der geophysikalischen Prospektion im Wohnbaugebiet „Vorderer Wolf“

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Vorderer Wolf" in der Stadt Kirchberg erging durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, die Forderung, im Plangebiet mittels Durchführung einer geophysikalische Prospektion, Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen.

Gleichzeitig soll mit dieser Prospektion die Kampfmittelfreiheit des Geländes nachgewiesen werden. Die Planfläche liegt im Vorfeld des seit römischer Zeit besiedelten Altstadtbereiches von Kirchberg.

Unmittelbar benachbart befindet sich die Trasse der römischen Straße Richtung Trier. Neben römischen Siedlungsbefunden und Grabanlagen sind aus topografischen Gesichtspunkten aber auch vorgeschichtliche Befunde möglich.

In einer beschränkten Ausschreibung wurden die von der Landesbehörde vorgeschlagenen zwei Fachfirmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Eine der Fachfirmen hatte bereits nach der Aufforderung eine Absage erteilt. Am 12.05.2021 legte die Fachfirma Posselt & Zickgraf Prospektionen GbR (PZP), Friedrichplatz 9, 35037 Marburg, ein schriftliches Angebot vor. Nach Auswertung des Leistungsverzeichnisses liegt der Angebotspreis bei 7.665,80 €. Die Verwaltung schlug vor, den Auftrag nach den vorliegenden Angebotsunterlagen an die Fachfirma PZP, 35037 Marburg, zu vergeben.

Der Stadtrat folgte dem Vorschlag der Verwaltung und beauftragte die Fa. Posselt & Zickgraf Prospektionen GbR (PZP), Friedrichplatz 9, 35037 Marburg, zur Durchführung der erforderlichen Prospektion der städtischen Grundstücke des neuen Wohnbaugebietes „Vorderer Wolf“ zum vorgenannten Angebotspreis.

(Einstimmiger Beschluss)

Ratsmitglied Hans-Peter Kemmer hatte kurz vor der Abstimmung den Sitzungsraum kurzzeitig verlassen und nahm an der Abstimmung nicht teil.

TOP 6: Neufestsetzung der Hauptsatzung

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erläuterte seine Intention zur Änderung der Hauptsatzung. Er möchte einen Ältestenrat installieren, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates beraten soll. Die aktuelle Hauptsatzung sieht dies derzeit nicht vor, so dass eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich würde. Bis auf die SPD-Fraktion sehen aber alle Fraktionen keine Notwendigkeit zur Errichtung eines Ältestenrates. Vielmehr würden sie es begrüßen, wenn man wieder mehr Themen zunächst in den entsprechenden Ausschüssen beraten würde. In dringenden Einzelfällen wären sie aber durch-

aus bereit, „informelle“ Treffen des Stadtbürgermeisters mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, wie in der Vergangenheit wiederholt praktiziert, zu unterstützen. Dies sollte aber zu keiner festen Einrichtung werden. Die Installierung eines Ältestenrates wurde nur seitens der SPD-Fraktion befürwortet, weil man durch dieses Instrument sehr frühzeitig an Informationen gelangen könnte.

Nach eingehender Beratung lehnte der Stadtrat letztlich den Antrag zur Änderung der Hauptsatzung mit lediglich 7 Ja-Stimmen ab. Da die Änderung der Hauptsatzung eine Zustimmung von wenigstens 50 % der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erfordert, war damit eine Erfassung der Nein-Stimmen und Enthaltungen entbehrlich.

TOP 7: Geschäftsordnung des Stadtrates

In der vergangenen Wahlperiode (2014 – 2019) wurde keine Geschäftsordnung beschlossen, so dass automatisch die Mustergeschäftsordnung des fachlich zuständigen Ministeriums als Geschäftsordnung gilt. Diese Mustergeschäftsordnung gilt auch aktuell noch, da der Stadtrat nicht innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl (2019) eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat. (§37 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Eine eigene Geschäftsordnung wäre jedoch erforderlich, wenn in der Hauptsatzung ein „Ältestenrat“ etabliert würde und man dort bezüglich der Zusammensetzung und den Aufgaben auf die Geschäftsordnung verweisen würde, da die Mustergeschäftsordnung keine Regelungen bezüglich der Zusammensetzung und den Aufgaben eines Ältestenrates enthält.

Da aber eine diesbezügliche Neufestsetzung der Hauptsatzung, wie zuvor dargelegt, abgelehnt wurde, war nun auch kein Beschlussfassung über eine abweichende Geschäftsordnung notwendig.

TOP 8: Annahme von Spenden

Die Familie Axel und Iris Weirich, Dummissusstraße 6 in 55481 Kirchberg hat der Stadt Kirchberg einen Betrag in Höhe von *680,00 € zukommen lassen. Die Spende ist zweckgebunden für die Anschaffung von zwei Ruhebänken. Der Stadtrat beschloss die Annahme der Geldspende.

(Einstimmiger Beschluss)

Ratsmitglied Axel Weirich nahm an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte im Zuschauerraum Platz genommen.

Die Fa. Mobil Sport-und Öffentlichkeitswerbung GmbH, 67435 Neustadt/Weinstraße hat mit Pachtvertrag vom 27.07.2004 der Stadt Kirchberg ein Dreirad-Mobil zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug wird bei der Pflege der städtischen Grünanlagen eingesetzt. Der Pachtvertrag wurde mit Schreiben vom 29.04.2015 zum Ablauf der neuen Bearbeitungsperiode von 5 Jahren gekündigt. Die o.g. Firma überlässt nun kostenfrei nach Ablauf der Werbelaufzeit der Stadt Kirchberg das Fahrzeug Piaggio Quargo Kipper mit dem Kennzeichen: SIM –K 2009, Erstzulassung 11.02.2016, Mobilnummer: 14551, Fahrzeug-Ident-Nr. ZAP4P100000010659. Die Stadt Kirchberg wird somit Eigentümer des Fahrzeuges. Die Firma MOBIL Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH hat den Restwert des Fahrzeuges mit Schreiben vom 25.03.2021 auf * 3.358,73 € festgestellt und spendet diesen Betrag an die Stadt Kirchberg. Der Stadtrat beschloss die Annahme der Sachspende.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 9: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Verkehrsangelegenheiten

- Stadtbürgermeister Wöllstein informierte den Rat über ein Gespräch mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung bezüglich der rechtswidrigen Nutzung des Wirtschaftsweges unterhalb des Baugebietes „In den Gärten“. Der Weg dient nur als „Südümgehung“ für die Landwirtschaft. Anliegerverkehr zu den Aussiedlerhöfen ist nur über den Wirtschaftsweg, der am Spielplatz „Auf der Schied“ beginnt, zulässig.
- Die Errichtung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung Schulstraße/B 421 wird derzeit vom LBM geprüft. Sofern man von dieser Seite auch die Notwendigkeit erachtet, übernimmt das LBM die damit verbundenen Kosten, andernfalls muss die Stadt die Kosten tragen.
- Das Parken von LKW`s im Stadtgebiet (z.B. im Gewerbegebiet „Denzler Lehmkaulen“) kann lt. Ordnungsamt grundsätzlich nur unterbunden werden, wenn zumindest für bestimmte Zeiten entsprechende Parkverbote ausgesprochen werden.
- Die Bushaldebucht in der „Graf-Simon-Straße“ (gegenüber Wasserturm) war ursprünglich für Reisebusse von Tourismusunternehmen errichtet worden. Nun wird sie aber auch vom ÖPNV als Abstellflächen in „Ruhezeiten“ genutzt, was zur Störung der Anwohner führt (laufende Motoren etc.). Hier sollte Abhilfe geschaffen werden.
- Auf der Dickensieder Straße (B 421) sollte Ortsausgangs eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h eingerichtet werden (entsprechend der Begrenzung in der Gegenrichtung).
- Auf der K 3 (alte B 50) wäre eine Vorverlegung der bestehenden Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h wünschenswert.
- Die Parksituation in der Oststraße zwischen dem „Breitenweg“ und dem „Lindenweg“ sollte lt. Ratsmitglied Axel Weirich überprüft und entsprechend eingeschränkt werden.
- Die 3. Beigeordnete Katharina Monteith berichtete von einem Gespräch mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Verbandsgemeindeverwaltung hinsichtlich der Einbahnstraßenregelung in der Gartenstraße, was ihres Erachtens zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich des Altenheimes führt. Lt. der Verwaltung war eben diese Regelung aber ausdrücklich von der Stadt und der Schule so gewollt, was nun auch aus den Reihen des Rates bestätigt wurde.
- Ratsmitglied Rudolf Windolph wiederholte sein Unverständnis für die Geschwindigkeitsregelung in der Schulstraße im Bereich des Überganges „Nordwall“ (20 km/h-50 km/h- 30 km/h).

b) Umwelt- und Klimaschutz sowie Digitales

Ratsmitglied Jürgen Tappe stellte den vorgenannten Ausschuss, der zu Beginn der Legislaturperiode neu geschaffen wurde, in Frage. Zumindest in seiner derzeitigen Struktur und Arbeitsweise sieht er keinen Sinn und Zweck in diesem Gremium. Diese Aussage wurde im Rat kontrovers diskutiert.

c) Förderung der Elektromobilität

Der 2. Beigeordnete Andreas Benke berichtete über Fördermöglichkeiten im Bereich der Elektromobilität (Errichtung von Ladesäulen) und richtete die Frage an den Rat, ob man in diesem Bereich aktiv werden wolle. Nach kurzer Aussprache kam man überein, dass er die Informationsunterlagen zunächst einmal jedem Ratsmitglied zukommen lässt.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer